

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	18.05.2010
Haupt- und Finanzausschuss	01.06.2010
Rat	08.06.2010

Beratung des Haushaltes und des Stellenplanes 2010 für den Bereich des Jugendamtes sowie Beratung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2015

Beschlussvorschlag:

1. Die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge (Anlagen 1. und 2.) erfolgt nach Beratung.
2. Der Etat für den Bereich des Jugendamtes für das Jahr 2010 wird – ggf. unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu 1. - entsprechend dem beigefügten Verwaltungsentwurf (Anlage 3) beschlossen.
3. Der Stellenplan für den Bereich des Jugendamtes für das Jahr 2010 wird entsprechend dem beigefügten Verwaltungsentwurf (Anlage 4) beschlossen.
4. Das Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2015 wird entsprechend dem beigefügten Verwaltungsentwurf (Anlage 5) beschlossen.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Der Vorbericht zum am 27.04.2010 von der Verwaltung eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 führt unter Ziff. 8.1 aus:

Für die Stadt Haan besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, weil die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren (2011 und 2012) um jeweils mehr als 5 % verringert werden soll (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW). Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Landrat Kreis Mettmann), die nur erteilt werden kann, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens 2015 der

Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Aufgrund des vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes wird der Haushaltsausgleich 2015 nicht erreicht. **Die vorläufige Haushaltsführung ist die Folge der Nicht-Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes. Die Haushaltssatzung 2010 kann nicht öffentlich bekannt gemacht werden.**

2. Anträge

Produkt: 060110

2.1 Waldorfkindergarten Haan e.V.

Der Waldorfkindergarten Haan e. V., Parkstr. 29, Haan, beantragt für die Kindertageseinrichtungen in der Parkstr. 29 (Antrag vom 06.05.2009) und die Friedrichstr. 54 (Antrag von 28.08.2009) die Übernahme der nicht durch das Kinderbildungsgesetz refinanzierten Mietkosten durch die Stadt (siehe Anlage 1).

Anmerkung:

Unter den vorgenannten Daten beantragt der Träger für die beiden Kindertageseinrichtungen die Übernahme der Trägeranteile durch die Stadt. Dies erfolgte bereits durch Ratsbeschlüsse vom 19.03.1991 und 11.11.2008.

In diversen Gesprächen stellte der Träger die finanzielle Situation dar und begründete die Anträge eingehend (siehe hierzu das in Anlage 1. beigefügte Schreiben vom 09.02.2010).

Nach § 20 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) soll Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung ist im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für beide Kindertageseinrichtungen sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Für die beiden Kindertageseinrichtungen werden in den Bescheiden über die Gewährung der Zuschüsse zu den Kaltmieten (im Rahmen der Jugendamtszuschüsse nach § 20 KiBiz) je Gruppe ein Betrag von 2.597,39 € (= 7.792,17 € insgesamt) in Abzug gebracht.

Mittel sind im Verwaltungsentwurf für den Haushalt 2010 nicht eingearbeitet.

2.2 Freie Waldorfschule Haan-Gruiten

Die Freie Waldorfschule Haan-Gruiten, Prälat-Marschall-Str. 34, Haan, beantragt unter dem 23.10.2009 die Übernahme von „OGS-Beiträgen“ für sozial schwache Haaner Familien durch die Stadt Haan im Umfang von rd. 2.900 €p.a. (siehe Anlage 2).

Bei der Waldorfschule handelt es sich um eine Ersatzschule nach dem Schulgesetz NRW. Sie betreibt eine „Offene Ganztagschule“, in der Kinder der Klassen 1 - 4 bis 16 Uhr betreut werden. Der Beitrag für diese Betreuung beträgt 60 €je Kind / Jahr. Es wird Mittagstisch gegen ein besonderes Entgelt gereicht.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für schulpflichtige Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten. § 5 Abs. 1 KiBiz besagt, dass diese Verpflichtung auch durch ein entsprechendes Angebot in Schulen erfüllt werden kann.

Bei der Waldorf-Einrichtung handelt es sich nicht um eine durch den Schulträger oder dem Jugendamt gebildete Einrichtung. Der Besuch dieser Einrichtung wird nicht durch die Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ erfasst.

Die Übernahme bzw. der Erlass des von der Waldorfschule erhobenen Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 SGB VIII kommt nicht in Betracht. Dies setzt die Inanspruchnahme einer Einrichtung nach §§ 22, 24 SGB VIII sowie das Bestehen einer Gebührenpflicht nach § 90 Abs. 1 SGB VIII voraus. Beide Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Mittel sind im Verwaltungsentwurf für den Haushalt 2010 nicht eingearbeitet.

3. Etatberatung 2010

Für die Etatberatung beigefügt (siehe Anlage 3) sind die Unterlagen für den Produktbereich 06 - Kinder, Jugend- und Familienhilfe.

Im Einzelnen:

Produkt 060110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (fremder Träger)
Produkt 060120	Städt. Kindertageseinrichtung Alleestr.
Produkt 060130	Kindertagespflege
Produkt 060210	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen
Produkt 060220	Einrichtungen der Jugendarbeit
Produkt 060310	Ambulante Hilfen
Produkt 060320	Stationäre Hilfe
Produkt 060330	Rechtsangelegenheiten Minderjähriger
Produkt 060340	Unterhaltsvorschuss

4. Beratung des Stellenplans 2010

(siehe Anlage 4)

5. Beratung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2015

(siehe Anlage 5)